

# Jugendordnung des VfB Unzhurst

## § 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Diese Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung (Fußball) des VfB Unzhurst.

Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des VfB Unzhurst, Abteilung Fußball, bis zum vollendeten 18 Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereins.

## § 2 Ziele

Die Jugendabteilung des VfB Unzhurst gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

## § 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart Fußball
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Bildungsmaßnahmen, internationale Begegnungen, Musikveranstaltungen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfest o. ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

## § 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- Die Vereinsjugendversammlung
- Der Vereinsjugendausschuss

## § 5 Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Fußball-Jugendabteilung des VfB Unzhurst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab vollendetem 5. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u. a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinjugendausschusses.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen.

Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Dritten der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 6 Vereinsjugendausschuss**

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

Jugendleiter  
Stellvertreter  
Jugendkassierer  
Jugendgeschäftsführer  
mindestens einem Jugendübungsleiter pro Altersklasse  
mindestens einem Elternvertreter für spielberechtigte Junioren/innen unter 12 Jahren.

Der Jugendleiter/ die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Vorsitzende/r des Vereinsjugendausschusses und mit seinem Stellvertreter und dem Jugendgeschäftsführer stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie die Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins im Bereich Fußball. Er entscheidet über die Verwendung, der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 7 Jugendkasse**

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr zufließenden finanziellen Mittel sowie alle sonstigen Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger eventueller Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Aus der Jugendkasse werden vorrangig bezahlt bzw. bezuschusst:

- Saisonabschlussfeiern und – fahrten
- Pflege der Spielkleidung
- Betreuer- und Jugendübungsleiterkosten
- Beschaffung von Spielkleidung
- Jahresabschlussfeiern
- Turnierstartgebühren und Strafsachen

Nicht zuständig ist die Jugendkasse für

- Schiedsrichter- und Verbandskosten
- Die Beschaffung von Trainings- und Spielgeräten

Der Verein gibt seiner Jugendabteilung jährlich einen Zuschuss zur eigenverantwortlichen Verwendung. Die Höhe dieses Zuschusses ist abhängig von der Zahl der am Spielbetrieb beteiligten Aktiven und wird zwischen Vereinsjugendausschuss und dem Gesamtvorstand vereinbart.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

Ottersweier, 23. September 2007